

In der Senatssitzung am 9. März 2021 beschlossene Fassung

Senatorin für Justiz und Verfassung

22.02.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.03.2021

Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst

A. Problem

Die geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst bedarf der Überarbeitung, um die Vorschriften an das zum 1. September 2020 geänderte Bremische Besoldungsgesetz (Brem.GBL. S. 789) anzupassen. Mit der Anhebung des Eingangsamtes für den Allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst im Justizvollzug von der Besoldungsgruppe A 7 auf A 8 tragen die Anwärterinnen und Anwärter gemäß Anlage I des Bremischen Besoldungsgesetzes die Dienstbezeichnungen Hauptsekretäranwärterin, Hauptsekretäranwärter, Hauptwerkmeisteranwärterin oder Hauptwerkmeisteranwärter. In § 4 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst werden die Dienstbezeichnungen als Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter, Oberwerkmeisteranwärterin oder Oberwerkmeisteranwärter aufgeführt.

Der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im Justizvollzug liegt seit gut zwei Jahren ein neuer Lehrplan für die theoretische Ausbildung an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen sowie ein neuer Praxisleitfaden für die praktische Ausbildung in der Justizvollzugsanstalt zugrunde. Bei der Überarbeitung wurden die Inhalte der Ausbildung aktualisiert und an die neuen Anforderungen in der beruflichen Bildung angepasst. Theorie- und Praxisausbildung wurden abgestimmt und enger verzahnt.

Die berufliche Bildung ist heute in vielen Berufen handlungsorientierter geworden, d.h. sie lässt die frühere Orientierung an Fachinhalten hinter sich und orientiert sich viel stärker an den Kompetenzen, die nach der Ausbildung zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind, sie importiert Herausforderungen aus dem Berufsalltag in den Unterricht. Solche Herausforderungen sind immer komplex und lassen sich nicht in ein Fachschema pressen, sie

müssen fächerübergreifend gelöst und auch unterrichtet werden. Nach der aktuellen Verordnungslage müssten die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter, nachdem sie komplex unterrichtet wurden, inhaltlich wieder auf ein Fach beschränkt werden, um eine Beurteilung vorzunehmen. Auch die Abschlussprüfungen müssen sich dann, nachdem die Ausbildungsinhalte komplex unterrichtet wurden, inhaltlich wieder auf ein Fach beschränken.

B. Lösung

Die geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst wird an das Bremische Besoldungsgesetz angepasst, indem in § 4 der Verordnung die Dienstbezeichnungen Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter, Oberwerkmeisteranwärterin oder Oberwerkmeisteranwärter durch die Dienstbezeichnungen Hauptsekretäranwärterin, Hauptsekretäranwärter, Hauptwerkmeisteranwärterin und Hauptwerkmeisteranwärter ersetzt werden.

Um handlungsorientiert unterrichten zu können, wurden im Lehrplan für den Justizvollzugsdienst die Fächer aus dem alten Lehrplan zu Lernbereichen zusammengefasst und für jeden Lernbereich die Kompetenzen formuliert, die nach der Ausbildung erforderlich sind. Das macht den Weg frei für eine engere Kooperation der Lehrkräfte eines Lernbereichs und ist die organisatorische Basis für fächerübergreifenden und praxisnahen Unterricht. Die geltende Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst wird entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Keine. Würde die Verordnung in der jetzigen Form bestehen bleiben, würde sie eine falsche Dienstbezeichnung beinhalten. Die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter nach dem aktuellen Lehrplan könnten nur schwer beurteilt werden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Beschluss der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.
Der Verordnungsentwurf betrifft Männer und Frauen gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den Entwurf den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden im Lande Bremen nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zur Stellungnahme zuzuleiten.

Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst

Vom ...

Gemäß § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst vom 18. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 305 – 2040-k-9) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „Obersekretäranwärterin oder Obersekretäranwärter oder Oberwerkmeisteranwärterin oder Oberwerkmeisteranwärter“ durch die Wörter „Hauptsekretäranwärterin oder Hauptsekretäranwärter oder Hauptwerkmeisteranwärterin oder Hauptwerkmeisteranwärter“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 3 wie folgt gefasst:

Die fachtheoretische Ausbildung fördert die beruflichen Kompetenzen der Anwärterinnen und Anwärter in folgenden Lernbereichen (LB):

1. Sicherheit und Versorgung (LB1) mit Inhalten aus den Bereichen Vollzugsrecht und –praxis, Vollzug der Jugendstrafe, Vollzug der Untersuchungshaft, Verwaltungsrecht, Grundrechte und Datenverarbeitung;
2. Beratung, Betreuung, Behandlung (LB2) mit Inhalten aus den Bereichen Vollzugsrecht und –praxis, Pädagogik, Psychologie, Recht der sozialen Sicherung, Diversity und Zivilrecht;
3. Krisenintervention (LB3) mit unmittelbarem Zwang, Eigensicherung, Waffenkunde, erste Hilfe, Teilbereichen der Psychologie sowie Brandschutz und Unfallverhütung;
4. Die eigene Stellung im Strafvollzug (LB4) mit Inhalten aus den Bereichen öffentliches Dienstrecht, Teamarbeit, Sport und Teilbereichen der Psychologie;
5. Gesellschaft und Strafvollzug (LB5) mit Strafrecht, Kriminologie, Politik und der gesellschaftlichen Bedeutung des Strafvollzugs;
6. Sprachen (LB6) mit Deutsch und Englisch.

3. In § 10 Nummer 1 werden die Wörter „Unterrichtsfächern (§ 7 Absatz 5 Satz 1)“ durch das Wort „Lernbereichen“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „Fach“ durch das Wort „Lernbereich“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „den Fächern Vollzugsrecht, Rechts- und Verwaltungskunde, Staats- und Gesellschaftslehre/Politik sowie in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden weiteren Fach“ durch die Wörter „in drei

unterschiedlichen Lernbereichen sowie im Fach Staats- und Gesellschaftslehre/Politik“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Prüfungsbereich“ ersetzt.
7. In § 29 wird das Wort „Lehrgebieten“ durch das Wort „Lernbereiche“ und das Wort „Lehrgebiete“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat